



Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist das Projekt Schule und Verein des Hessische Schützenverbandes/ der Hessischen Schützenjugend.

Präambel:

Das Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen des Hessischen Schützenverbandes / Hessischen Schützenjugend ermöglicht Schulen und Vereinen im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung breiten und freizeitsportliche Angebote im Schieß- und Bogensport zu fördern. Ziel ist es, eine zeitgemäße Ergänzung und Erweiterung des außerunterrichtlichen Schulsports anzubieten und mehr Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in die Schulen zu integrieren. Die Kooperation soll Schulen und Vereinen die Möglichkeit geben, Schülerinnen und Schüler für eine kontinuierliche bewegungsförderliche und sportliche Betätigung zu gewinnen und den Veränderungen durch den flächendeckenden Ausbau von Ganztagschulen durch den organisierten Sport sinnvoll zu begegnen. Durch die Kooperationsvereinbarung verpflichten sich sowohl die unterzeichnende Schule als auch der kooperierende Verein als Bildungspartner dazu, gemäß ihres jeweiligen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Auftrags durch gemeinsames Handeln ihre Ressourcen optimal zu bündeln und zu nutzen.

Kooperationsvereinbarung

über das auf Bewegungsförderung angelegte Breitensportliche Angebot im Rahmen des Projektes Schule und Verein des Hessische Schützenverbandes/ der Hessischen Schützenjugend.

Schule:	
Anschrift & Telefonnummer:	
Schulnummer:	
Schulleitung:	

§1 Ziel der Maßnahme, Form der Zusammenarbeit

(1) Das o.g. Angebot ist das schulische- Sport- und Bewegungsprogramm integriert. Der Angebots-träger führt das Angebot als schulische Veranstaltung aus.

Verein (Angebotsträger):	
Anschrift:	
Vereinsnummer:	
Vorsitzender + Mailadresse und Telefonnummer::	



-2-

- (2) Die Kooperationspartner haben Inhalte und Umsetzung der Maßnahme gemeinsam festgelegt und sich darüber verständigt, das Angebot nach Abschluss des Förderzeitraums fortzusetzen.

§ 2 Durchführung des Angebots

Leitung des Angebotes:	
Übungsleiterlizenz: Genauere Bezeichnung, Aussteller und Gültigkeitsdauer	
Anderweitige Qualifikationen:	
Ort/Adresse des Angebotes:	

Die Schulleitung der kooperierenden Schule trägt die pädagogische Verantwortung für das genannte Angebot, während der Anbieter des Angebots für die ordnungsgemäße Umsetzung des inhaltlichen Programms verantwortlich ist. Darüber hinaus gewährleistet der Anbieter, dass die eingesetzten Fachkräfte für das jeweilige Angebot geeignet sind, insbesondere durch ein erweitertes Führungszeugnis und Schulungen zum Kindeswohl sowie durch die Unterzeichnung eines Ehrenkodexes. Im Falle eines längeren Ausfalls der Fachkräfte sorgt der Kooperationspartner für eine qualifizierte Vertretung.

§ 3 Sportanlagen

Die Schule stellt die erforderlichen Anlagen sowie Spiel- und Sportgeräte zur Verfügung. Bei Bedarf können auch Räumlichkeiten und Anlagen des Anbieters des Angebots sowie solche von Dritten genutzt werden. Dabei sind die Vorschriften der Aufsichtsverordnung zu beachten.

§ 4 Dokumentation

- (1) Die Fachkraft ist dazu verpflichtet, ein Kursheft zu führen, das in der Schule oder im Verein hinterlegt und aufbewahrt wird.
- (2) Die Fachkraft reicht dem Hessischen Schützenverband bis spätestens zum 31. Juli einen Verwendungsnachweis ein. Dieser enthält das Datum und den Inhalt der Einheit sowie die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

§ 5 Umfang der Förderung

- (1) Der Hessische Schützenverband / die Hessische Schützenjugend fördert die Kooperation mit Eigenmitteln des Hessischen Schützenverbandes. Die maximale Förderung beträgt 500,- Euro pro Jahr für einen bestimmten Zeitraum.
- (2) Die Förderung in Höhe von maximal 500,00 € pro Schuljahr wird gewährt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sollten weniger als 100% der geplanten Einheiten des Angebots im jeweiligen Schuljahr stattfinden, kann sich die Förderung prozentual reduzieren und entsprechend angepasst werden.

-3-



-3-

- (3) Die Förderung kann zweckgebunden für Honorare und die Beschaffung von Materialien verwendet werden, die für die Durchführung der Kooperation erforderlich sind.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt durch den Hessischen Schützenverband.
(2) Die folgenden Auszahlungsmodalitäten werden vereinbart: Der Angebotsträger hat den jährlichen Stundennachweis sowie den Abschlussbericht dem HSV vollständig bis zum 31. Juli für das abgelaufene Schuljahr vorzulegen.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Versicherung der Schülerinnen und Schüler wird durch die gesetzliche Unfallversicherung des Schulträgers gewährleistet. Durch die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bestätigt der Verein, dass seine Fachkräfte für das Sport- bzw. Bewegungsangebot unfallversichert sind.

§ 8 Beendigung der Kooperation

- (1) Beide Kooperationspartner haben das Recht, das Angebot fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn absehbar ist, dass das Angebot bis zum Ende des Förderzeitraums nicht mehr stattfinden kann.
(2) Sollte das Angebot vorzeitig beendet werden, ist der Hessische Schützenverband unverzüglich darüber zu informieren.
(3) Mit Beendigung des Angebots endet auch die Förderung.

§ 9 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der jeweils aktuellen Fassung, gelten.

Datum, Unterschrift und Stempel
Schule

Datum, Unterschrift und Stempel
Angebotsträger

Unterschrift Hessischer Schützenverband e.V.